

Merkblatt „Golf-Versicherung L 2026“

Nach Maßgabe der der Golfversicherung zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen besteht folgender Versicherungsschutz:

Transportunfälle	€ 1.300,00
Leitungs- Hochwasser	€ 1.300,00
Brand, Blitzschlag	€ 1.300,00
Einbruch, Diebstahl	€ 1.300,00
Gebühr Leihschläger	€ 100,00
Diebstahl/ Vollschatz E- Trolley	€ 0
Diebstahl/ Vollschatz Entfernungsmesser	€ 0
Schlägerbruch Reparatur	€ 200,00
Schlägerbruch Neukauf	€ 50,00
Haftpflicht	€ 1.500.000,00
Hole in One	€ 400,00

Ihnen stehen bis zu € 1.300,00 zur Verfügung.

Den detaillierten Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Bedingungen.

Schadensabwicklung

Im Falle eines Schadens und Inanspruchnahme der Versicherung nutzen Sie bitte das entsprechende Schadensformular unter <https://www.lta-reiseschutz.de/de/services/schadensservice/>.

Versicherer

DONAU Versicherung AG, Vienna Insurance Group

Merkblatt „Golf-Versicherung XL 2026“

Nach Maßgabe der der Golfversicherung zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen besteht folgender Versicherungsschutz:

Transportunfälle	€ 3.600,00
Leitungs- Hochwasser	€ 3.600,00
Brand, Blitzschlag	€ 3.600,00
Einbruch, Diebstahl	€ 3.600,00
Gebühr Leihschläger	€ 550,00
Diebstahl E- Trolley	€ 1.800,00
Diebstahl Entfernungsmesser	€ 180,00
Vollschutz E- Trolley	€ 0
Vollschutz Entfernungsmesser	€ 0
Schlägerbruch Reparatur	€ 350,00
Schlägerbruch Neukauf	€ 100,00
Haftpflcht	€ 5.000.000,00
Hole in One	€ 600,00

Insgesamt stehen Ihnen bis zu € 3.600,00 zur Verfügung.
Den detaillierten Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Bedingungen.

Schadensabwicklung

Im Falle eines Schadens und Inanspruchnahme der Versicherung nutzen Sie bitte das entsprechende Schadensformular unter <https://www.lta-reiseschutz.de/de/services/schadensservice/>.

Versicherer

DONAU Versicherung AG, Vienna Insurance Group

Merkblatt „Golf-Versicherung XXL 2026“

Nach Maßgabe der der Golfversicherung zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen besteht folgender Versicherungsschutz:

Transportunfälle	€ 7.200,00
Leitungs- Hochwasser	€ 7.200,00
Brand, Blitzschlag	€ 7.200,00
Einbruch, Diebstahl	€ 7.200,00
Gebühr Leihschläger	€ 800,00
Vollschutz E- Trolley	€ 3.600,00
Vollschutz Entfernungsmesser	€ 360,00
Schlägerbruch Reparatur	€ 450,00
Schlägerbruch Neukauf	€ 150,00
Haftpflicht	€ 7.500.000,00
Hole in One	€ 900,00

Insgesamt stehen Ihnen bis zu € 7.200 zur Verfügung.
Den detaillierten Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Bedingungen.

Schadensabwicklung

Im Falle eines Schadens und Inanspruchnahme der Versicherung nutzen Sie bitte das entsprechende Schadensformular unter <https://www.lta-reiseschutz.de/de/services/schadensservice/>.

Versicherer

DONAU Versicherung AG, Vienna Insurance Group

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1. Versicherte Personen

Versichert sind sämtliche zur Versicherung angemeldeten Personen mit ordentlichem Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Österreich und Deutschland.

Art. 2. Zeitlicher Geltungsbereich und Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

1. Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt ausschließlich mittels Einzahlung der Prämie je gewählter Variante an den Versicherungsnehmer. Aus den Überweisungsunterlagen muss eindeutig hervorgehen, wer zur Versicherung (Variante) angemeldet wird, andernfalls findet der Versicherungsvertrag für diese Personen keine Anwendung. Der jeweilige Zahlungsbeleg ist vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zur Geltendmachung der Leistungen dem Versicherer nachzuweisen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgehalten wird, mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges an den Versicherungsnehmer und endet mit dem Tag des Ablaufes des laufenden Kalenderjahres. Bei Einzahlung der Prämie im Zeitraum 01.10. bis 31.12. eines Jahres endet der Versicherungsschutz mit dem Tag des Ablaufes des auf das laufende Kalenderjahr folgende Kalenderjahr.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Art. 3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Art. 4. Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Privathaftpflichtversicherung (Besonderer Teil) besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten gegenüber verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
 - 1.3. direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 - 1.4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.7. durch die Ausübung einer beruflich bedingten Tätigkeit entstehen;

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)

FASSUNG 2026

- 1.8. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 16 und 23 geregelt.

Art. 5. Versicherungssumme

Die jeweiligen Versicherungssummen sind Höchsthaftungssummen pro versicherte Person und Schadenereignis. Die Versicherungssummen begrenzen die Leistungen auch dann, wenn eine versicherte Person mehrere Versicherungen abgeschlossen hat (Art. 1 und 2).

Art. 6. Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
2. Die versicherte Person hat
 - 2.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 2.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall unverzüglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich;
 - 2.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer unverzüglich zuzusenden;
 - 2.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 2.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 2.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 2.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 2.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer unaufgefordert im Original zu übergeben.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 17 und 24 geregelt.

Art. 7. Form von Erklärungen

Für sämtlichen Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)

FASSUNG 2026

Art. 8. Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten (wie Beförderungsunternehmen, Automobilclubs, Beherbergungsbetrieben, etc.) Ersatz verlangt werden kann.

Art. 9. Fälligkeit der Entschädigung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Leistung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Art. 10. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Art. 11. Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Besonderer Teil

A: Gepäckversicherung

Art. 12. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände (Art. 13) bei nachgewiesener Einwirkung durch
 - Brand, Blitzschlag und Explosion,
 - Hochwasser und Überschwemmung,
 - Leitungswasser,
 - Raub, Einbruchdiebstahl und nachgewiesenem Diebstahl,
 - sonstige von höherer Gewalt hervorgerufener Ereignisse.

Zusätzlich gilt als Versicherungsfall die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände (Art. 13) bei Transportunfällen sowie beim Transport durch Transportunternehmen.

2. Begriffsdefinition:

- 2.1. Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind: Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag). Mitversichert sind Schäden durch indirekten Blitzschlag, das sind Blitzschlagsschäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

- 2.2. Hochwasser; Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.
Überschwemmung; Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können.
- 2.3. Leitungswasser; Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 2.4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt.
 - Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter
- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel öffnet;
 - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
- Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß vorgenannten Punkten vorliegt.
- Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- 2.5. Ein von höherer Gewalt hervorgerufenes Ereignis liegt vor, wenn durch ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann, Sachen beschädigt oder vernichtet werden oder abhanden kommen.
- 2.6. Ein Transportunfall liegt vor, wenn das die versicherten Sachen befördernden Land- oder Lufttransportmittels durch ein plötzlich und unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet oder eine Notlandung, ein Anprall oder ein Absturz von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten bzw. ihrer Teile oder der Ladung, eine Entgleisung oder ein Schiffbruch vorliegt.

Art. 13. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände

Mit Ausnahme von Pkt. 2 ist die gesamte Golfausrüstung und Golfbekleidung (in weiterer Folge kurz „Sachen“ genannt“) außerhalb der Wohnung sowie die sonstigen Kleidungsstücke (in weiterer Folge kurz „Sachen“ genannt“) innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes weltweit versichert. Es sind die im Eigentum der versicherten Person stehenden Sachen versichert. Zusätzlich sind auch von der versicherten Person gekaufte und unter Eigentumsvorbehalt übergebene sowie auf Reisen im Ausland (Land, in dem die versicherte Person keinen ordentlichen Wohnsitz hat) gemietete oder geliehene Sachen versichert.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)

FASSUNG 2026

1. Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1.1. Die versicherten Sachen

- werden außerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
- werden einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung nachweislich übergeben;
- befinden sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke etc.) werden genutzt;
- werden bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt;
- werden in ordnungsgemäß versperrten Behältnissen (sofern dies möglich und zumutbar ist) einem Transportunternehmen übergeben.

1.2. Unter den Voraussetzungen, dass sich die versicherten Sachen in einem allseits durch Metall oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, von außen nicht einsehbarem Kofferraum bzw. abgedecktem Laderaum des Kraftfahrzeuges befindet und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt werden, sind Gepäckdiebstähle auch aus Kraftfahrzeugen versichert.

Für Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen im Ausland (alle Länder außerhalb des Wohnsitzlandes der versicherten Person) gilt in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von EUR 250,- vereinbart.

2. Nicht versichert sind

- 2.1. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. elektrische Golf Trolleys, Foto-, Film-, Videogeräte, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone)
- 2.2. Geld, Schmuck, Uhren, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
- 2.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen.

Art. 14. Begrenzt ersatzpflichtige Schäden für alle Varianten

- 1. In Erweiterung zu Art. 13 und 18 gelten bei Unbrauchbarkeit der beschädigten, vernichteten oder abhandengekommenen Golfschläger auf einer Reise auch die Leihgebühren von Ersatzschlägern im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
- 2. Als Reise im Sinne dieser Bestimmung gilt jeder Aufenthalt mit einem Ziel von mindestens 50 km Entfernung vom Wohnort oder Ort der Arbeitsstätte und mindestens einer Übernachtung am Zielort.

Art. 15. Begrenzt ersatzpflichtige Schäden für die Varianten XL und XXL

- 1. In Erweiterung zu Art. 13 gelten zur Golfausrüstung zählende technische Geräte bzw. technische Geräte mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen gegen Diebstahl mitversichert. Nicht umfasst von dieser Erweiterung sind jedenfalls Mobiltelefone (Handys) und Computer (Laptops), auch wenn sie mit solchen Zusatzfunktionen ausgestattet sind. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme für elektrische Golf Trolleys 50% davon und für alle anderen Geräte (z.B. Entfernungsmesser, Uhren mit GPS-Funktion) 5% davon.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)

FASSUNG 2026

Art. 16. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1. durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen-, Stehen lassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden.

Sofern sich die versicherte Golfausrüstung (Schläger, Trolley, etc.) innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes befinden, gelten diese immer als ordnungsgemäß verwahrt. Der Ausschluss gemäß Art. 16, Pkt. 2 ABBG (mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung) findet somit bei Diebstählen innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes keine Anwendung.

Art. 17. Obliegenheiten

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, hat die versicherte Person diesen unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Transportunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu berücksichtigen.

Art. 18. Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
 - bei zerstörter oder abhanden gekommener Golfausrüstung und Golfbekleidung den Wiederbeschaffungswert bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges, ansonsten den Zeitwert,
 - bei zerstörten oder abhanden gekommenen zur Golfausrüstung zählenden technischen Geräten bzw. technischen Geräten mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen den Zeitwert;
 - bei beschädigter Golfausrüstung und Golfbekleidung die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. bei zur Golfausrüstung zählenden technischen Geräten und/oder technischen Geräten mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen den Zeitwert.
2. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Art. 19. Sachliche Erweiterung

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauches auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände. Als Bruch eines Golfschlägers gilt der Bruch des Schlägerkopfes oder des Schaftes. Risse des Schlägerkopfes oder des Schaftes gelten nur dann als Bruch, sofern es sich nicht um Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung handelt.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)

FASSUNG 2026

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur. Wird keine Reparatur vorgenommen, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Wiederbeschaffungspreis eines Golfschlägers gleicher Art und Güte bei Vorlage des Wiederbeschaffungsbeleges.

B: Privathaftpflichtversicherung

Art. 20. Versicherungsfall

1. Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen (Art. 21) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.

Art. 21. Versicherungsschutz

2. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtung genannt);
 - 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 22.
3. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen, Personenschäden sind die Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
4. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person als Privatperson aus ihren Tätigkeiten innerhalb eines anerkannten Golfclubs oder Golfgeländes mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.

Art. 22. Leistungsumfang

1. Die Pauschalversicherungssumme gilt für Sach- und Personenschäden sowie der daraus abgeleiteten Vermögensschäden zusammen.
2. Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Punkt. 2 und 3, sowie Rettungskosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)

FASSUNG 2026

Art. 23. Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 1.1. Luftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“) oder Luftfahrtgeräten;
 - 1.2. Kraftfahrzeugen oder Anhänger, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht auch für
 - 2.1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen;
 - 2.2. die Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung;
 - 2.3. Schäden, die der versicherten Person selbst und dessen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden;
 - 2.4. Schäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern oder Störung der Umwelt.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 3.1. Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben;
 - 3.2. Sachen, die bei der infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 3.3. Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, sowie Schäden durch nukleare Ereignisse, sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht gedeckt.
5. Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt, sind nicht gedeckt.
6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die dem Versicherer später als 3 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Art. 24. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Die versicherte Person hat dem Versicherer insbesondere anzuzeigen:

1. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
2. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen sich;
3. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Art. 25. Bevollmächtigung des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GOLFVERSICHERUNG (ABBG 2019)
FASSUNG 2026

C: „Hole in One“ – Versicherung

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, welche aufgrund eines in einem offiziellen Turnier erzielten „Hole in One“ der versicherten Person erfolgte.

Allgemeines

Mit diesen Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Gepäckversicherung im Rahmen der Golfversicherung erweitert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Golfversicherung (ABBG 2019) in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehend angeführten Zusatzvereinbarungen.

Besonderer Teil

Art. 1. Versicherungsfall

Die versicherten Gegenstände sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allrisk- bzw. Allgefahren-Versicherung).

Art. 2. Versicherte Gegenstände

Versichert ist gesamte elektrische Golfausrüstung. Kein Versicherungsschutz gilt ausdrücklich für Mobiltelefone (Handys, Smartphones) und Computer (Tablets, Laptops).

Art. 3. Versicherungssumme

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Reisegepäck beträgt die Versicherungssumme für elektrische Golf Trolleys bei der Variante XXL 50% davon und für alle anderen Geräte (z.B. Entfernungsmesser, Uhren mit GPS-Funktion) 5% davon.

Art. 4. Ausschlüsse

1. Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.1 ABBG besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt werden.
2. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für
 - 2.1. Abnutzung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 2.2. Produktionsfehler oder Schäden die durch einen gültigen Garantievertrag gedeckt sind;
 - 2.3. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Ausbleichen, Schimmel, Rost, Oxidation);
 - 2.4. Schäden durch Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreißen oder Verschmutzen durch Ungeziefer, Schädlinge und Nagetiere jedoch nicht Haustiere;
 - 2.5. Schäden durch mangelhafte Ausführung von Reparatur, Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, wenn diese durch einen beauftragten Dritten durchgeführt wurden;
 - 2.6. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
 - 2.7. Innere technische Defekte;
 - 2.8. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

Art. 5. Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ALLRISK-GOLFAUSRÜSTUNG (BBAG 2026)

Die versicherte Person hat

- 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 1.2. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die Dokumentation samt den beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer bzw. dessen Sachverständigen aufzubewahren;
- 1.3. den Versicherer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er erfährt, wo die abhanden gekommenen oder entwendeten Gegenstände sind. Erhält der Versicherungsnehmer die abhanden gekommenen Gegenstände zurück, hat er ein Wahlrecht: Er kann die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlässt dem Versicherer innerhalb von 2 Wochen die Gegenstände, oder er bezahlt die erhaltene Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zurück und behält die wieder aufgefundenen Gegenstände.